

INFOBLATT

Drei Güterstände für Eheleute

Errungenschaftsbeteiligung

Mindestens einmal jährlich muss der Verwalter eine Versammlung der Stockwerkeigentümer einberufen – wenn er es für notwendig hält, auch öfter. Hat eine Gemeinschaft keinen Verwalter, kann jeder Eigentümer, jede Eigentümerin eine Versammlung einberufen, sofern das Reglement keine anders lautende Bestimmung enthält.

Die weitaus meisten Ehepaare in der Schweiz haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Für sie gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei wird zwischen dem Eigengut der Frau und des Mannes sowie der Errungenschaft von Frau und Mann unterschieden.:

▪ Eigengut

- Vermögenswerte, die Mann und Frau in die Ehe eingebracht haben
- Erbschaften und Schenkungen, die eine Seite während der Ehe erhält
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Kleider, Schmuck, Hobbyausstattung)

▪ Errungenschaft

- Vermögen, das während der Ehe erarbeitet wird (wie Lohn, Pensionskassengelder, AHV-Rente, Arbeitslosentaggeld)
- Erträge aus dem Eigengut

Während der Ehe ist jede Seite selber verantwortlich für ihr Vermögen; sie muss aber angemessene Beiträge an den Unterhalt der Familie leisten (eheliche Beistandspflicht). Die Aufteilung in Eigengut und Errungenschaft kommt erst bei einer Scheidung oder beim Tod des Partners, der Partnerin zum Tragen. Dann fällt in der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung an jede Seite ihr Eigengut, die Hälfte der eigenen Errungenschaft sowie – sofern nicht in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde – die Hälfte der Errungenschaft des Partners, der Partnerin (wenn diese nicht im Minus ist).

Gütergemeinschaft

Ehevertraglich können Ehepaare den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren. Bei diesem Güterstand bestehen die Eigengüter von Mann und Frau lediglich aus den Gegenständen des persönlichen Gebrauchs sowie den Genugtungsansprüchen. Alles andere, auch in die Ehe eingebrachtes Vermögen oder Erbschaften, fällt ins Gesamtgut, sofern im

Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde. Über das Gesamtgut können die Eheleute nur gemeinsam entscheiden. Beim Tod einer Seite fällt das Gesamtgut zur Hälfte an den Partner, die Partnerin.

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung – sie wird ebenfalls in einem Ehevertrag vereinbart – ist jede Seite Alleineigentümerin ihres ganzen Vermögens und muss bei der Auflösung der Ehe nichts mit dem Partner, der Partnerin teilen. Auch bei diesem Güterstand gilt aber selbstverständlich die eheliche Beistandspflicht, zudem geniesst die Familienwohnung einen besonderen Schutz [Infoblatt Schutz der Familienwohnung].

Beobachter
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.
© 2021 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter
EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Der Weg zum Eigenheim», den Sie unter folgendem Link finden: <https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER
Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
» www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best